

Übersetzung aus der englischen Sprache

Regeln zur Richtlinie zur Beilegung von
Streitigkeiten betreffend
Registrierungsvoraussetzungen für .tirol Domains
(Eligibility Requirements Dispute Resolution
Policy/ERDRP)

Die vorliegende Policy soll nach österreichischem Rechtsverständnis ausgelegt werden.
Im Streitfall ist die deutsche Version der Policy einer Übersetzung vorrangig.

Inhalt

1	Management Summary	1
2	Begriffsbestimmungen	1
3	Mitteilungen	2
4	Die Klage.....	4
5	Benachrichtigung von der Klage	6
6	Die Klagebeantwortung.....	7
7	Bestellung des Gremiums und Zeitplan für die Entscheidung.....	8
8	Unparteilichkeit und Unabhängigkeit	8
9	Kommunikation zwischen den Parteien und dem Gremium.....	9
10	Übergabe des Aktes an das Gremium	9
11	Allgemeine Befugnisse des Gremiums	9
12	Verfahrenssprache	9
13	Weitere Erklärungen	10
14	Verhandlungen	10
15	Verzug.....	10
16	Entscheidung des Gremiums	10
17	Verkündung der Entscheidung	11
18	Vergleich und sonstige Gründe für eine Beendigung	11
19	Auswirkungen von Gerichtsverfahren.....	11
20	Gebühren.....	12
21	Haftungsausschluss	12
22	Änderungen.....	13

1 Management Summary

Die Regeln der Richtlinie zur Beilegung von Streitigkeiten betreffend Registrierungsvoraussetzungen für .tirol Domains (ERDRP) sind von sämtlichen ERDRP-Anbietern zu befolgen. Die ERDRP-Regeln wurden auf der Grundlage bestehender Standardrichtlinien zur Streitbeilegung erarbeitet und an die gTLD .tirol Registry angepasst. Die ERDRP-Anbieter können diese Regeln gegebenenfalls ergänzen.

Verwaltungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der von der ICANN beschlossenen ERDRP unterliegen dieser Richtlinie sowie ergänzenden auf dessen Website veröffentlichten Regeln des Anbieters, der das Verfahren durchführt.

2 Begriffsbestimmungen

In dieser Richtlinie haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Kläger ist die Partei, die eine Klage betreffend einen Domainnamen einbringt.
- Domainname ist ein Domainname, der in der generischen Top-Level-Domain (gTLD) .tirol registriert ist.
- Registrierungsvoraussetzungen sind die in der Registrierungsrichtlinie von .tirol dargelegten Registrierungsvoraussetzungen.
- ICANN ist die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers, die als Non-Profit-Organisation die Vergabe von Namen und Adressen im Internet koordiniert.
- Gegenseitiger Gerichtsstand ist entweder der Gerichtsstand (a) des Sitzes des Registrars (sofern sich der Registrant in seiner Registrierungsvereinbarung diesem Gerichtsstand für die gerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten aus der oder betreffend die Verwendung des Domainnamens unterworfen hat) oder (b) der Anschrift des Registranten, die hinsichtlich der Registrierung des Domainnamens in der WHOIS-Datenbank des Registrars zu dem Zeitpunkt aufscheint, zu dem die Klage beim ERDRP-Anbieter eingebracht wird.
- Gremium ist ein von einem ERDRP-Anbieter zur Entscheidung über eine Klage betreffend einen Domainnamen bestelltes Verwaltungsgremium.
- Gremiumsmitglied ist eine Einzelperson, die von einem ERDRP-Anbieter zum Mitglied eines Gremiums bestellt wurde.
- Partei ist der Kläger bzw. der Beklagte.

- Richtlinie ist die Richtlinie zur Beilegung von Streitigkeiten betreffend Registrierungs Voraussetzungen für .tirol Domains, welche durch Verweis in der Registrierungsvereinbarung aufgenommen und Bestandteil derselben wird.
- ERDRP-Anbieter ist ein von der ICANN genehmigter Anbieter von Dienstleistungen zur Streitbeilegung. Eine Liste dieser genehmigten ERDRP-Anbieter ist unter <http://www.icann.org> bzw. <http://www.nic.tirol> zu finden.
- Registrar ist jene natürliche oder juristische Person, bei der der Beklagte einen Domainnamen registriert hat, der Gegenstand einer Klage ist.
- Registrant ist der Inhaber eines Domainnamens.
- Registrierungsvereinbarung ist die Vereinbarung zwischen Registrar und Registrant.
- Beklagter ist der Inhaber eines Domainnamens, gegen den eine Klage eingebracht wird.
- Reverse Domain Name Hijacking ist die bösgläubige Verwendung der Richtlinie mit dem Versuch, einen Registranten seines Domainnamens zu berauben.
- Registry ist punkt Tirol GmbH, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die mit ICANN einen Vertrag zum Betreiben der gTLD .tirol abgeschlossen hat.
- Ergänzende Regeln sind sämtliche Regeln, die vom ERDRP-Anbieter in Ergänzung dieser Richtlinie vorgegeben werden. Ergänzende Regeln dürfen nicht in Widerspruch zur Richtlinie und der vorliegenden Richtlinie stehen und umfassen Themen wie Gebühren, Höchstgrenzen, Leitlinien betreffend Wörter und Seiten, Kommunikationskanäle zwischen ERDRP-Anbieter und Gremium sowie Form von Deckblättern.

3 Mitteilungen

a. Bei der Benachrichtigung des Beklagten von einer Klage ist der ERDRP-Anbieter dafür verantwortlich, dass die zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden, damit die Benachrichtigung des Beklagten auch tatsächlich erfolgt. Diese Verantwortung wird mit der tatsächlichen Benachrichtigung bzw. der Setzung folgender Maßnahmen erfüllt:

- i. Verschicken der Klage (samt Anhängen, soweit diese elektronisch vorliegen) an sämtliche Postadressen, Faxnummern und E-Mail-Adressen, die in den Registrierungsdaten des Domainnamens in der WHOIS-Datenbank des

Registrars über den Beklagten oder dessen Kontaktperson für Verwaltungsangelegenheiten aufscheinen, und

- ii. Verschicken der Klage an alle anderen Adressen des Beklagten, die der Kläger dem ERDRP-Anbieter zur Verfügung gestellt hat, soweit dies machbar ist; oder
- iii. Verschicken der Klage an jene Adressen, die der Beklagte dem ERDRP-Anbieter als bevorzugte Adressen bekanntgegeben hat.

b. Vorbehaltlich des Punktes 3(a) haben jegliche Mitteilungen an den Kläger bzw. Beklagten im Rahmen der vorliegenden Richtlinie über die jeweils vom Kläger bzw. Beklagten als bevorzugt angegebenen Kommunikationskanäle zu erfolgen oder, falls keine festgelegt wurden,

- i. per Fax mit Sendebestätigung oder
- ii. per Post bzw. Botendienst, frankiert und mit Rückschein oder
- iii. elektronisch über das Internet, sofern eine Aufzeichnung der Übermittlung erhältlich ist.

c. Sämtliche Mitteilungen an den ERDRP-Anbieter oder das Gremium haben über die Kommunikationskanäle und in jener Form zu erfolgen, die in den Ergänzenden Regeln angeführt sind.

d. Die Mitteilungen haben in der/den in Punkt 12 angeführten Sprache(n) zu erfolgen.

e. Jede Partei kann ihre Kontaktdaten durch Benachrichtigung des ERDRP-Anbieters und des Registrars aktualisieren.

f. Wenn in der vorliegenden Richtlinie nichts anderes angegeben ist bzw. ein Gremium nichts anderes beschlossen hat, so gilt als Zeitpunkt des Ergehens der gesamten in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Mitteilungen

- i. bei Übermittlung per Fax das Datum auf der Sendebestätigung bzw.
- ii. bei Post- oder Botenversand das auf der Empfangsbestätigung vermerkte Datum bzw.
- iii. bei Versenden über das Internet das Datum, an dem die Mitteilung übermittelt wurde, sofern das Datum der Übermittlung überprüfbar ist.

g. Sofern die vorliegende Richtlinie nichts anderes vorsieht, beginnen sämtliche im Rahmen der vorliegenden Richtlinie vorgegebenen Fristen mit dem Datum zu laufen, zu dem eine Mitteilung gemäß Punkt 3 (f) erstmals als ergangen betrachtet werden kann.

h. Jede Mitteilung

- i. des Gremiums an eine Partei ist dem ERDRP-Anbieter und der anderen Partei in Kopie zu übermitteln und
 - ii. des ERDRP-Anbieters an eine Partei ist der anderen Partei in Kopie zu übermitteln und
 - iii. einer Partei ist der jeweils anderen Partei, dem Gremium und dem ERDRP-Anbieter in Kopie zu übermitteln.
- i. Es liegt in der Verantwortung des Absenders, Aufzeichnungen über die Tatsache und Umstände des Versandes aufzubewahren, die den betroffenen Parteien zur Einsicht sowie für Berichtszwecke zur Verfügung stehen müssen.
- j. Falls eine Partei, die eine Mitteilung verschickt, eine Benachrichtigung über die nicht erfolgte Zustellung der Mitteilung erhält, so hat diese Partei umgehend das Gremium (oder, falls noch kein Gremium ernannt wurde, den ERDRP-Anbieter) über die Umstände der Benachrichtigung zu informieren.

4 Die Klage

- a. Jede natürliche und juristische Person kann gemäß der Richtlinie und der vorliegenden Richtlinie bei einem ERDRP-Anbieter eine Klage einbringen. Die Klage ist in Kopie an den Beklagten und den/die betroffenen Registrar(e) zu senden.
- b. Die Klage ist sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form vorzulegen (mit Ausnahme von Beilagen, die nicht elektronisch vorliegen) und hat Folgendes zu enthalten:
- i. einen Antrag dahingehend, dass die Klage gemäß der Richtlinie und der vorliegenden Richtlinie zur Entscheidung vorgelegt wird;
 - ii. den Namen, die Post- und E-Mail-Adressen sowie Telefon- und Faxnummern des Klägers sowie seiner Vertreters, die im Verwaltungsverfahren zu Handlungen im Namen des Klägers ermächtigt sind;
 - iii. die bevorzugte Art, auf die im Verwaltungsverfahren mit dem Kläger kommuniziert werden soll (samt einer Kontaktperson, einem Medium sowie einer Adresse) sowohl für (A) rein elektronisches Material als auch für (B) Material mit Ausdrucken;
 - iv. den Namen des Beklagten sowie sämtliche dem Kläger bekannten Informationen (samt Post- und E-Mail-Adressen sowie Telefon- und Faxnummern) für die Kontaktaufnahme mit dem Beklagten oder einem Vertreter des Beklagten samt den Kontaktinformationen aus den

Geschäftsbeziehungen vor Einbringung der Klage, derart detailliert, dass der ERDRP-Anbieter die Klage wie auf die in Punkt 3(a) beschriebene Weise verschicken kann;

- v. den oder die Domainnamen, der bzw. die Gegenstand der Klage ist bzw. sind;
- vi. den Registrar bzw. die Registrare, bei dem/denen der/die Domainname(n) zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage eingetragen ist/sind;
- vii. eine Beschreibung der Klagsgründe , insbesondere der Art und Weise, in der der Beklagte die Registrierungs Voraussetzungen gemäß der Richtlinie nicht erfüllt hat.

Die Beschreibung hat sämtliche Höchstgrenzen hinsichtlich Wörter bzw. Seiten der Ergänzenden Regeln des ERDRP-Anbieters einzuhalten;

- viii. die Nennung sonstiger Gerichtsverfahren, die im Zusammenhang mit Domainnamen eröffnet bzw. abgeschlossen wurden, die Gegenstand der Klage sind;
- ix. die Erklärung, dass eine Ausfertigung der Klage samt Deckblatt gemäß den Ergänzenden Regeln des ERDRP-Anbieters dem Beklagten gemäß Punkt 3(b) und dem/den betroffenen Registrar(en) übermittelt wurde;
- x. die Nennung des gegenseitigen Gerichtsstandes , dem sich der Kläger unterwerfen wird, im Hinblick auf sämtliche Anfechtungen von Entscheidungen im Verwaltungsverfahren, mit dem der Domainname gelöscht wird, wie folgt:
- xi.

"Der Kläger bestimmt hiermit [genauen Gerichtsstand angeben] zum gegenseitigen Gerichtsstand für Anfechtungen einer Entscheidung in Verwaltungsverfahren, mit der der Domainname gelöscht oder übertragen wird."; zum Abschluss die folgenden Erklärungen und nachfolgend die Unterschrift des Klägers bzw. dessen Bevollmächtigten:

"Der Kläger verpflichtet sich, dass sich seine Ansprüche und Rechtsbehelfe betreffend die Registrierung des Domainnamens, die Streitigkeit bzw. deren Beilegung alleine gegen den Registranten richten, und verzichtet auf sämtliche derartige Ansprüche und Rechtsbehelfe gegenüber (a) dem ERDRP-Anbieter von Dienstleistungen zur Streitbeilegung sowie den Gremiumsmitgliedern, außer im Falle von vorsätzlichem Fehlverhalten, (b) dem Registrar, (c) dem Betreiber der Registry, (d) der Registry und (e) der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers sowie deren Geschäftsführern/Verwaltungsräten, Funktionären, Mitarbeitern und Vertretern."

"Der Kläger bestätigt, dass die in dieser Klage enthaltenen Angaben nach seinem besten Wissen vollständig und richtig sind, dass diese Klage nicht zu einem unlauteren Zweck wie etwa dem der Belästigung eingebracht wird und dass das mit dieser Klage erhobene Vorbringen im Rahmen der Regeln zur Richtlinie zur Beilegung von Streitigkeiten betreffend Registrierungsvoraussetzung für .tirol Domains und nach geltendem Recht garantiert ist, so wie es derzeit besteht bzw. durch gutgläubiges und begründetes Vorbringen erweitert werden kann."; und

xii. alle Urkunden- und sonstigen Beweise samt Verzeichnis, auf die sich der Kläger stützt.

c. Die Klage darf sich auf mehr als einen Domainnamen beziehen, sofern die Domainnamen beim selben Registrar registriert wurden.

5 Benachrichtigung von der Klage

a. Der ERDRP-Anbieter hat die Klage hinsichtlich der formalen Einhaltung der Richtlinie und der vorliegenden Richtlinie zu prüfen. Wird die Klage für formal zulässig befunden, so hat der ERDRP-Anbieter, sie (samt dem in den Ergänzenden Regeln des ERDRP-Anbieters vorgeschriebenen Deckblatt) dem Beklagten auf die in Punkt 3(a) vorgeschriebene Weise innerhalb von drei (3) Werktagen (laut der Regelung am Sitz des ERDRP-Anbieters) ab Erhalt der vom Kläger gemäß Punkt 20 zu zahlenden Gebühren zu übermitteln.

b. Sollte der ERDRP-Anbieter formale Fehler in der Klage feststellen, so wird er den Kläger und den Beklagten umgehend über die Art der festgestellten Fehler unterrichten. Der Kläger hat für die Behebung solcher Fehler fünf (5) Kalendertage Zeit. Danach gilt die Klage im Falle des Unterbleibens der Fehlerbehebung im Verwaltungsverfahren unbeschadet der Einbringung einer anderen Klage durch den Kläger als zurückgezogen. Der ERDRP-Anbieter wird daraufhin den Kläger, den Beklagten und den/die betroffenen Registrar(e) über die Zurückziehung unterrichten.

c. Das Verwaltungsverfahren beginnt an dem Tag, an dem der ERDRP-Anbieter den Beklagten gemäß Punkt 3(a) von der Klage in Kenntnis setzt.

d. Der ERDRP-Anbieter hat den Kläger, den Beklagten, den/die betroffenen Registrar(e), die Registry und ICANN umgehend über den Beginn des Verwaltungsverfahrens in Kenntnis zu setzen.

6 Die Klagebeantwortung

a. Innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen ab dem Tag des Beginns des Verwaltungsverfahrens hat der Beklagte, dem ERDRP-Anbieter eine Klagebeantwortung zukommen zu lassen.

b. Die Klagebeantwortung ist sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form vorzulegen (mit Ausnahme von Beilagen, die nicht elektronisch vorliegen) und hat Folgendes zu enthalten:

- i. die genaue Beantwortung der Erläuterungen und des Vorbringens der Klage sowie eine begründete Anführung sämtlicher Grundlagen dafür, dass der Beklagte die ihm vorgeworfenen Registrierungsvoraussetzungen erfüllt bzw. erfüllt hat und die Registrierung sowie das Recht auf Verwendung des streitgegenständlichen Domainnamens behalten soll. Dieser Teil der Beantwortung muss etwaige in den Ergänzenden Regelnenthaltene Höchstgrenzen betreffend Wörter oder Seiten beachten);
- ii. den Namen, die Post- und E-Mail-Adressen sowie Telefon- und Faxnummern des Beklagten sowie seines Vertreters, der im Verwaltungsverfahren zu Handlungen im Namen des Beklagten ermächtigt ist;
- iii. die bevorzugte Art, auf die im Verwaltungsverfahren mit dem Beklagten kommuniziert werden soll (samt einer Kontaktperson, einem Medium sowie einer Adresse) sowohl für (A) rein elektronisches Material als auch für (B) Material mit Ausdrucken;
- iv. die Nennung sonstiger Gerichtsverfahren, die im Zusammenhang mit Domainnamen eröffnet oder abgeschlossen wurden, die Gegenstand der Klage sind;
- v. die Angabe, dass eine Ausfertigung der Klagebeantwortung gemäß Punkt 3(b) an den Kläger übermittelt wurde;
- vi. zum Abschluss die folgende Erklärung und nachfolgend die Unterschrift des Beklagten bzw. dessen Bevollmächtigten:

"Der Beklagte bestätigt, dass die in dieser Klagebeantwortung enthaltenen Angaben nach seinem besten Wissen vollständig und richtig sind, dass diese Beantwortung nicht zu einem unlauteren Zweck wie etwa dem der Belästigung eingebracht wird und dass das in dieser Klagebeantwortung erhobene Vorbringen im Rahmen der vorliegenden Richtlinie und nach geltendem Recht garantiert ist, wie es derzeit besteht bzw. durch gutgläubiges und begründetes Vorbringen erweitert werden kann."; und

vii. alle Urkunden- und sonstigen Beweise samt Verzeichnis, auf die sich der Beklagte stützt.

c. Auf Ersuchen des Beklagten kann der ERDRP-Anbieter in Ausnahmefällen die Frist zur Einreichung der Klagebeantwortung erstrecken. Diese Frist kann auch durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien erstreckt werden, sofern solch eine Vereinbarung vom ERDRP-Anbieter genehmigt wird.

d. Sollte ein Beklagter keine Klagebeantwortung erheben, so wird das Gremium, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, über die Streitigkeit auf Grundlage der Klage entscheiden.

7 Bestellung des Gremiums und Zeitplan für die Entscheidung

a. Jeder ERDRP-Anbieter hat eine öffentlich zugängliche Liste von möglichen Gremiumsmitgliedern und deren Qualifikationen zu führen und zu veröffentlichen.

b. Der ERDRP-Anbieter wird sich bemühen, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen, nachdem er die Klagebeantwortung erhalten hat bzw. nach Ablauf der für deren Einbringung vorgesehenen Frist, ein einzelnes Gremiumsmitglied aus der Liste der Gremiumsmitglieder zu bestellen.

c. Sobald das Gremiumsmitglied bestellt ist, wird der ERDRP-Anbieter den Parteien das bestellte Gremiumsmitglied sowie den Tag bekanntgeben, bis zu dem, außer im Falle außergewöhnlicher Umstände, das Gremiumsmitglied dem ERDRP-Anbieter seine Entscheidung über die Klage zukommen lassen wird.

8 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Ein Gremiumsmitglied hat unparteilich und unabhängig zu sein und vor Annahme seiner Bestellung dem ERDRP-Anbieter sämtliche Umstände offenzulegen, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben. Sollten an irgendeinem Punkt des Verfahrens neue Umstände zu Tage treten, die einen begründeten Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Gremiumsmitgliedes entstehen lassen, so hat das Gremiumsmitglied dem ERDRP-Anbieter diese Umstände umgehend offen zu legen. In diesem Fall liegt es im Ermessen des ERDRP-Anbieters, ein Ersatzgremiumsmitglied zu bestellen.

9 Kommunikation zwischen den Parteien und dem Gremium

Weder die Parteien noch die für sie handelnden Personen dürfen einseitig mit dem Gremium kommunizieren. Die gesamte Kommunikation einer Partei mit dem Gremium bzw. mit dem ERDRP-Anbieter ist an einen vom ERDRP-Anbieter gemäß den Ergänzenden Regeln bestellten Verfahrensverwalter zu richten.

10 Übergabe des Aktes an das Gremium

Sobald das Gremiumsmitglied bestellt ist, wird der ERDRP-Anbieter den Akt an das Gremium übergeben.

11 Allgemeine Befugnisse des Gremiums

a. Das Gremium wird das Verwaltungsverfahren auf eine Weise führen, die es gemäß der Richtlinie und der vorliegenden Richtlinie als angemessen erachtet.

b. In sämtlichen Fällen wird das Gremium sicherstellen, dass alle Parteien gleich behandelt werden und dass jede Partei eine faire Möglichkeit erhält, ihr Vorbringen zu erstatten.

c. Das Gremium wird sicherstellen, dass das Verwaltungsverfahren angemessen zügig abläuft. Auf Ersuchen einer Partei kann das Gremium in Ausnahmefällen eine von diesen Regeln oder vom Gremium festgesetzte Frist verlängern.

d. Das Gremium wird die Zulässigkeit, Maßgeblichkeit, Wichtigkeit und das Gewicht des Beweismaterials bestimmen.

e. Ein Gremium wird über den Antrag einer Partei auf Verbindung mehrerer Streitigkeiten gemäß der Richtlinie und der vorliegenden Richtlinie entscheiden.

12 Verfahrenssprache

a. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird das Verwaltungsverfahren in deutscher Sprache oder - in Ausnahmefällen - in englischer Sprache geführt, vorbehaltlich der Erlaubnis des ERDRP-Anbieters bzw. des Gremiums, im Hinblick auf die Umstände des Verwaltungsverfahrens etwas anderes zu bestimmen.

b. Das Gremium kann anordnen, dass Urkunden, die nicht in der Sprache des Verwaltungsverfahrens vorgelegt werden, eine vollständige oder auszugsweise Übersetzung in die Sprache des Verwaltungsverfahrens beizuschließen ist.

13 Weitere Erklärungen

Zusätzlich zur Klage und Klagebeantwortung kann das Gremium nach seinem Ermessen von jeder Partei weitere Erklärungen und Urkunden anfordern.

14 Verhandlungen

Es finden keine Verhandlungen im Rahmen eines Verfahrens statt (auch keine Telefon-, Video- und Internetkonferenzen), es sei denn, das Gremium entscheidet in seinem Ermessen ausnahmsweise, dass eine Verhandlung für die Entscheidung über die Klage notwendig ist.

15 Verzug

a. Sollte eine Partei ohne Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die in der vorliegenden Richtlinie oder vom Gremium gesetzte Fristen nicht einhalten, so wird das Gremium sodann zur Entscheidung über die Klage schreiten.

b. Sollte eine Partei ohne Vorliegen außergewöhnlicher Umstände eine Bestimmung oder ein Erfordernis im Rahmen der vorliegenden Richtlinie oder einen Auftrag des Gremiums nicht erfüllen, so wird das Gremium daraus jene Schlüsse ziehen, die es für angemessen erachtet.

16 Entscheidung des Gremiums

a. Ein Gremium wird die Entscheidung über eine Klage auf Grundlage der vorgelegten Erläuterungen und Urkunden und im Einklang mit der Richtlinie, der vorliegenden Richtlinie und sonstigen Regelungen und Rechtsgrundsätzen treffen, die es für anwendbar erachtet.

b. Liegen keine außergewöhnlichen Umstände vor, so wird das Gremium dem ERDRP-Anbieter seine Entscheidung über die Klage innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach seiner Bestellung gemäß Punkt 7 zukommen lassen.

c. Die Entscheidung des Gremiums ergeht schriftlich, hat die Gründe, auf denen sie basiert, und das Datum der Entscheidung sowie den Namen des Gremiumsmitglieds zu enthalten.

d. Entscheidungen des Gremiums haben für gewöhnlich hinsichtlich der Länge den Ergänzenden Regeln des ERDRP-Anbieters zu entsprechen. Sollte das Gremium zu dem Schluss kommen, dass die Streitigkeit nicht von Punkt 5(a) der Richtlinie umfasst ist, wird es dies kundtun. Sollte das Gremium nach Durchsicht der Vorbringen zur Ansicht gelangen, dass die Klage bösgläubig erfolgt ist, etwa mit dem Versuch des Reverse Domain Name Hijackings, oder dass sie primär zur Belästigung des Inhabers des Domainnamens eingebracht wird, so wird das Gremium in seiner Entscheidung erklären, dass die Klage bösgläubig eingebracht wurde und einen Missbrauch des Verwaltungsverfahrens darstellt.

17 Verkündung der Entscheidung

a. Innerhalb von drei (3) Geschäftstagen (laut Regelung am Sitz des ERDRP-Anbieters) nachdem der ERDRP-Anbieter die Entscheidung vom Gremium erhalten hat, wird er jeder Partei, dem/den betroffenen Registrar(en), der Registry sowie der ICANN den vollständigen Wortlaut der Entscheidung zur Kenntnis bringen. Im Falle des Obsiegens des Klägers wird umgehend dem/den betroffene(n) Registrar(en) jeder Partei, der Registry und der ICANN der Termin für die Umsetzung der Entscheidung gemäß der Richtlinie bekannt geben.

b. Falls das Gremium nichts anderes festlegt (siehe Punkt 6(f) der Richtlinie), hat der ERDRP-Anbieter den vollständigen Wortlaut der Entscheidung sowie den Termin für deren Umsetzung, auf einer öffentlich zugänglichen Website zu veröffentlichen. In jedem Fall wird jener Teil der Entscheidung, in dem festgestellt wird, dass eine Klage bösgläubig eingebracht wurde (siehe Punkt 16(d) der vorliegenden Richtlinie), veröffentlicht.

18 Vergleich und sonstige Gründe für eine Beendigung

a. Falls der Kläger dem ERDRP-Anbieter oder dem Gremium mitteilt, dass sich die Parteien auf einen Vergleich geeinigt haben, wird der ERDRP-Anbieter bzw. das Gremium das Verwaltungsverfahren aussetzen oder beenden.

b. Sollte die Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens aus einem anderen Grund nicht mehr notwendig oder unmöglich sein, wird der ERDRP-Anbieter bzw. das Gremium das Verwaltungsverfahren beenden, es sei denn, eine Partei bringt innerhalb einer vom ERDRP-Anbieter bzw. vom Gremium gesetzten Frist berechnete Einwendungen vor.

19 Auswirkungen von Gerichtsverfahren

a. Falls vor oder im Verlauf eines Verwaltungsverfahrens Gerichtsverfahren hinsichtlich einer Streitigkeit über einen Domainnamen, die Gegenstand der Klage (im Verwaltungsverfahren) ist, eingeleitet werden, so liegt es im Ermessen des Gremiums zu entscheiden, ob das Verwaltungsverfahren auszusetzen oder zu beenden oder doch eine Entscheidung zu fällen ist.

b. Falls eine Partei, während ein Verwaltungsverfahren anhängig ist, ein Gerichtsverfahren hinsichtlich einer Streitigkeit um einen Domainnamen, der Gegenstand der Klage (im Verwaltungsverfahren) ist, einleitet, so hat diese Partei das Gremium und den ERDRP-Anbieter umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

20 Gebühren

a. Der Kläger hat dem ERDRP-Anbieter eine fixe Erstgebühr gemäß den Ergänzenden Regeln innerhalb des geforderten Zeitraumes und in der erforderlichen Höhe zu bezahlen. Der Kläger trägt sämtliche Gebühren des ERDRP-Anbieters, es sei denn, es ist gemäß Punkt 20(d) etwas anderes festgesetzt.

b. Der ERDRP-Anbieter ist erst dann verpflichtet, hinsichtlich einer Klage eine Handlung zu setzen, wenn er vom Kläger die Erstgebühr gemäß Punkt 20(a) erhalten hat.

c. Erhält der ERDRP-Anbieter die Gebühr gemäß Punkt 20(a) nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt der Klage, so kann der ERDRP-Anbieter das Verwaltungsverfahren beenden.

d. In Ausnahmefällen, wenn etwa Verhandlungen abgehalten werden, wird der ERDRP-Anbieter den Parteien weitere Gebühren vorschreiben, die in Absprache mit den Parteien und dem Gremium festgesetzt werden.

21 Haftungsausschluss

Außer im Falle eines vorsätzlichen Fehlverhaltens haftet weder der ERDRP-Anbieter noch ein Gremiumsmitglied den Parteien gegenüber für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit einem Verwaltungsverfahren im Rahmen der vorliegenden Richtlinie.

22 Änderungen

Die zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage beim ERDRP-Anbieter geltende Fassung der vorliegenden Richtlinie gilt für das gesamte damit eingeleitete Verwaltungsverfahren.